



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bezirksregierung Düsseldorf Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Oberhausen gemäß § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 finden an folgenden Terminen statt:

- |            |   |
|------------|---|
| 13.05.2016 | Emscherdeiche in Oberhausen<br>Beginn: 09:30 Uhr<br>Treffpunkt: Osterfelder Straße                    |
| 29.06.2016 | Ruhrdeiche Oberhausen Alstaden und Mülheim Styrum<br>Beginn: 09:30 Uhr<br>Treffpunkt: Biotop Alstaden |

Die Termine werden hiermit gemäß § 121 II 2 LWG ortsüblich bekannt gemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Düsseldorf, 03.02.2016

Im Auftrag

gezeichnet  
Verena Brinkhoff

### Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen vom 17.03.2016 über den einleitenden Aufhebungsbeschluss des Fluchtlinien- plans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße -

- Der Rat der Stadt hat am 15.02.2016 den einleitenden Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.02.2016 gezeigte Gebiet beschlossen (Fluchtlinienplan Nr. 424 a).

Das Aufhebungsgebiet befindet sich in der Flur 28 der Gemarkung Oberhausen, der Flur 4 der Gemarkung Oberhausen-Styrum sowie den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Oberhausen-Dümpten und enthält folgende Bereiche:

Die Eckstraße von der Mülheimer Straße bis zur Straßburger Straße (ehemals Dümptener Weg), die Straßburger Straße von der Eckstraße bis zur Johann-Schäfer-Straße (ehemals Hühnerstraße), und ein Teilstück (ca. 60 m) der Johann-Schäfer-Straße.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss,

Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

einsehen.

Mit der Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt: Der vorgenannte Bebauungsplan bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der im Plangebiet festgesetzten Straßen, die jedoch in Teilen nicht dem heutigen Ausbau entsprechen.

Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Außerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sind weitere ergänzende Baumaßnahmen gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Der Bereich des Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße - wird mittlerweile in Teilbereichen überlagert durch die Geltungsbereiche mehrerer Bebauungspläne.

Aus diesem Grunde soll der Fluchtlinienplan Nr. 424 a in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

#### Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

### II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der durch den Rat der Stadt am 15.02.2016 gefasste einleitende Aufhebungsbeschluss zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des einleitenden Aufhebungsbeschlusses zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2016 überein.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 91 bis 102

Ausschreibungen

Seite 103 bis 106

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.





**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit an  
der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) zur Aufhebung des  
Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger  
Straße und Eckstraße -**

- I. Der Rat der Stadt hat am 15.02.2016 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14tägige Darlegung der Planung ohne Bürgerversammlung).

Der o. g. Fluchtlinienplan Nr. 424 a - liegt in der Zeit vom 25.04.2016 bis 09.05.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen, Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus:

**Öffnungszeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung -:**  
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen:**  
Montag - Mittwoch: 08:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

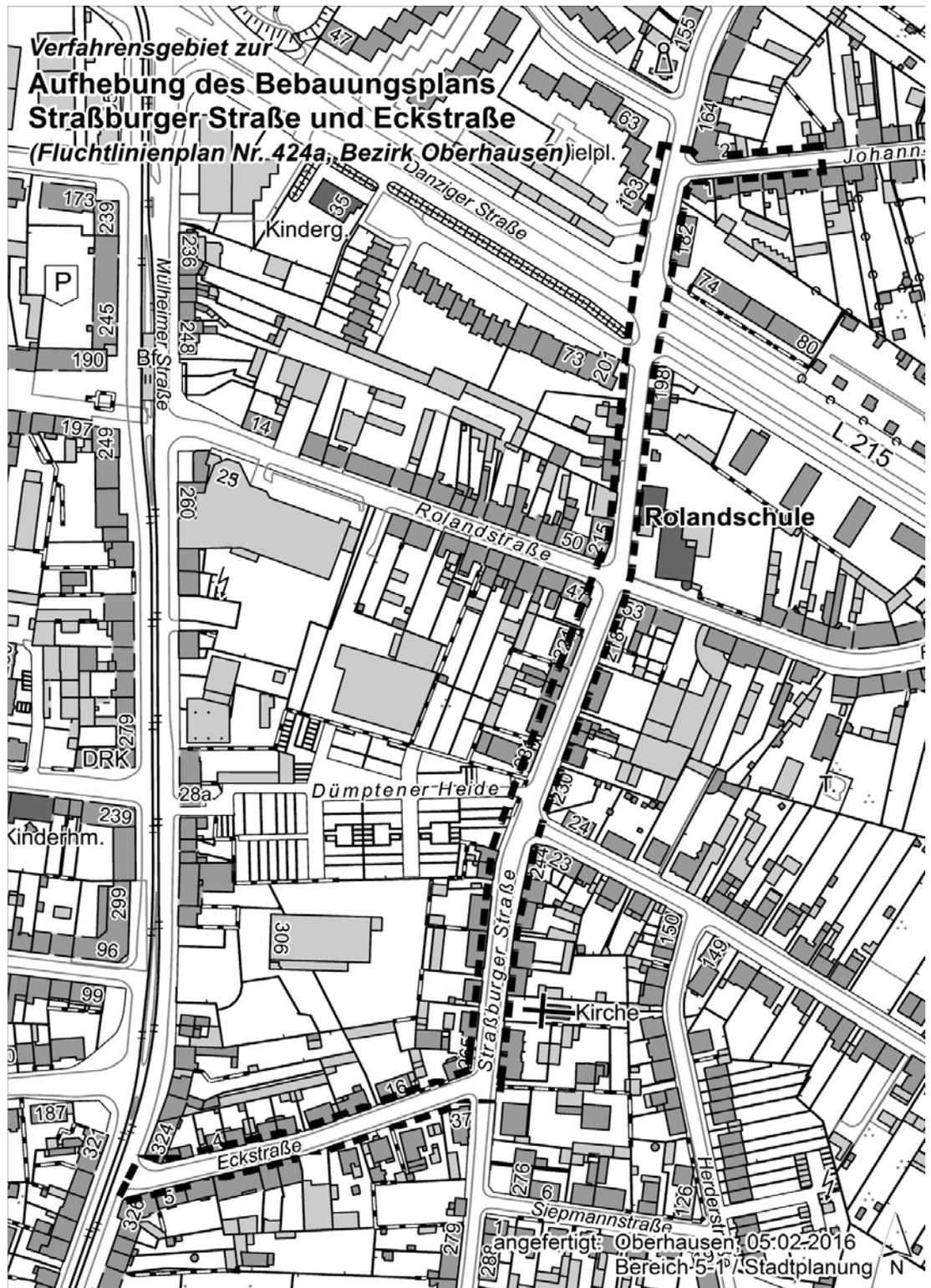
Innerhalb dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich den Plan erläutern zu lassen.

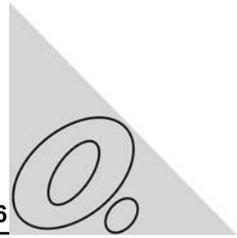
Es wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), in Verbindung mit den Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987.

Das Aufhebungsgebiet befindet sich in der Flur 28 der Gemarkung Oberhausen, der Flur 4 der Gemarkung Oberhausen-Styrum sowie den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Oberhausen-Dümpfen und enthält folgende Bereiche:

Die Eckstraße von der Mülheimer Straße bis zur Straßburger Straße (ehemals Dümpfener Weg), die Straßburger Straße von der Eckstraße bis zur Johann-Schäfer-Straße (ehemals Hühnerstraße), und ein Teilstück (ca. 60 m) der Johann-Schäfer-Straße.





**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Der durch den Rat der Stadt am 15.02.2016 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.02.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 22.03.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Fluchtlinienplans Nr. 424 a - Straßburger Straße und Eckstraße -**

Der Fluchtlinienplan Nr. 424 a vom 05.09.1900 ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Bebauungsplan übergeleitet.

Der vorgenannte Bebauungsplan bildete seinerzeit die rechtliche Grundlage zum Bau der im Plangebiet festgesetzten Straßen, die jedoch in Teilen nicht dem heutigen Ausbau entsprechen.

Die Bebauung und Erschließung in diesem Bereich ist überwiegend abgeschlossen. Weitere ergänzende Baumaßnahmen sind gegebenenfalls auf der Grundlage des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig.

Der Bereich des Fluchtlinienplanes Nr. 424 a - Straßburger Straße - wird mittlerweile in Teilbereichen überlagert durch die Geltungsbereiche anderer Bebauungspläne.

Aus diesen Gründen soll der Fluchtlinienplan Nr. 424 a - Straßburger Straße - vom 05.09.1900 in einem förmlichen Verfahren aufgehoben werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter

[www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 den Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - in der Fassung vom 10.03.2014 als Satzung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208).

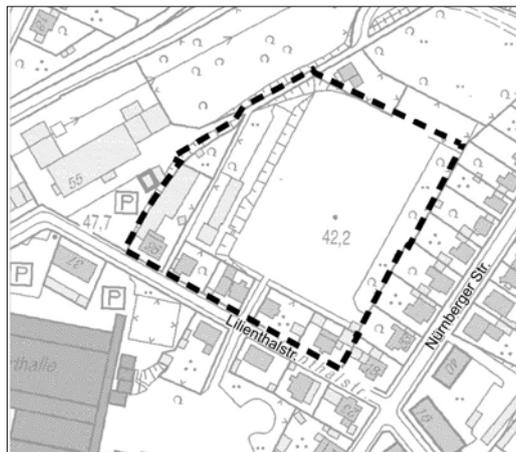
In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt die dem Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - beigefügte Begründung in der Fassung vom 10.03.2014 als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Osterfeld, Flur 24, nordöstlich der Lilienthalstraße zwischen Nürnberger Straße und Heinestraße und umfasst die Flurstücke Nr. 257, 278, 279, 281, 282, 537, 765 und 766 in Gänze sowie Teile der Flurstücke Nr. 363 und 684.

Es wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 765 und 766; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 537; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 363; nach etwa 50 m abknickend auf die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 537; dessen südöstliche Grenze, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 278 und nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 437 bis zum östlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 765.



Der Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

## II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt am 14.03.2016 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

### Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722), über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.2015, S. 208), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplans Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - nebst Begründung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.04.2016

Schranz  
 Oberbürgermeister

### Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße -

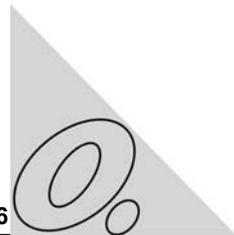
Mit dem Bebauungsplan Nr. 662 - Lilienthalstraße / Nürnberger Straße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Sportanlage an der Lilienthalstraße im Sinne einer Wohnbaulandentwicklung umzunutzen.

Für die Sportanlage Lilienthalstraße besteht kurz- bis mittelfristig Handlungsbedarf in Bezug auf eine Umnutzung der bestehenden Fläche. Die Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft in Oberhausen der Stadt Oberhausen hat die Sportanlage Lilienthalstraße als einen der Sportplätze identifiziert und gewertet, der aufgegeben werden sollte und daher für sportliche Zwecke nicht mehr genutzt wird.

Die damit verbundenen Einsparungen und die erwarteten Einnahmen aus der Vermarktung der Wohnbauflächen sollen verwendet werden, um den Beschluss des Rates zum Haushaltssicherungskonzept 2008 ff (Maßnahme 142 A Konzeption zur Neugestaltung der Sportplatzlandschaft in Oberhausen / Umsetzung der Konzeption vom 20.09.2010 (Drucksache Nr. B/15/0764-01)) umzusetzen und andere Sportanlagen, die im Rahmen der Sportplatzkonzeption ermittelt worden sind, zu ertüchtigen sowie die Nutzung dort zu intensivieren.

Nach den Ergebnissen der überarbeiteten Wohnungsmarktstudie aus dem Jahr 2012 besteht für den Sozialraum Osterfeld, in dem sich die Sportanlage befindet, weiterhin Bedarf an neuen Wohnbauflächen.

Die Fläche der Sportanlage an der Lilienthalstraße eignet sich dabei in besonderem Maße für die Entwicklung von Wohnbauland, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt. Umgebend befindet sich be-



reits Wohnbebauung, die durch die Umnutzung der Sportanlage arrondiert werden kann. Des Weiteren ist die Fläche durch den bestehenden Sportplatz, die Schulsportanlage, das mittlerweile beseitigte Funktionsgebäude (Vereinsheim, Umkleidekabinen) sowie den Bereich der Tribünen bereits zu einem hohen Anteil versiegelt. Aus diesem Grund hat sich an dieser Stelle die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) angeboten.

Weiterhin zeigt sich die Fläche aufgrund ihrer guten Anbindung an die vorhandene Infrastruktur als besonders geeignet für die Entwicklung von Wohnbauland. Für die Versorgung mit Gütern des täglichen und langfristigen Bedarfs befindet sich das Nebenzentrum Osterfeld in fußläufiger Entfernung. Ebenso liegen die Gesamtschule Osterfeld, eine Grundschule und eine Kindertageseinrichtung in fußläufiger Entfernung zum Plangebiet.

Das städtebauliche Konzept sieht für die Fläche die Bebauung mit vornehmlich Einzelhäusern vor. Insgesamt sollen auf der Fläche maximal 31 Hauseinheiten realisiert werden. Im Norden und Nordosten soll das neue Wohngebiet in die bestehenden Grünzüge und Freiraumstrukturen eingebunden werden. Die Erschließung des Plangebiets wird als Ringerschließung, teilweise mit Einbahnverkehr an zwei Anknüpfungspunkten von der Lilienthalstraße aus erfolgen.

Informationen (u. a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 687 - Grenzstraße / Styrumer Allee -**

I. Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 13.11.2012 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Grenzstraße, im Osten an die Styrumer Allee und im Westen an die Schlägelstraße.

Es liegt in der Gemarkung Styrum, Flur 1, und umfasst die Flurstücke Nr. 62, 161, 162 und 182.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der folgenden Öffnungszeiten einsehen:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 687 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Sicherung einer ausgewogenen Nutzungsmischung im Rahmen eines Mischgebietes;
- Schutz der Wohnnutzung im Mischgebiet durch Steuerung der zulässigen gewerblichen Nutzungen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten und andere.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Der durch den Rat der Stadt am 17.12.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 687 - Grenzstraße / Styrumer Allee - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 687 - Grenzstraße / Styrumer Allee - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2012 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.04.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 687:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 687 - Grenzstraße / Styrumer Allee - wurde bereits am 21.12.2012 im Sonderamtsblatt veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht.

Das Plangebiet ist durch eine gemischte Nutzungsstruktur im Übergang zu den südlich der Innenstadt Alt-Oberhausens gelegenen Wohngebieten gekennzeichnet. Auch die Nähe der Flaßhofstraße als regional bedeutsamer Bordellbereich, macht sich durch Trading-Down-Tendenzen bemerkbar. Insgesamt gibt es ein regelungsbedürftiges Nebeneinander von schutzbedürftigen Wohn-

nutzungen und gewerblichen Nutzungen sowie Dienstleistungs- und Handelsnutzungen.

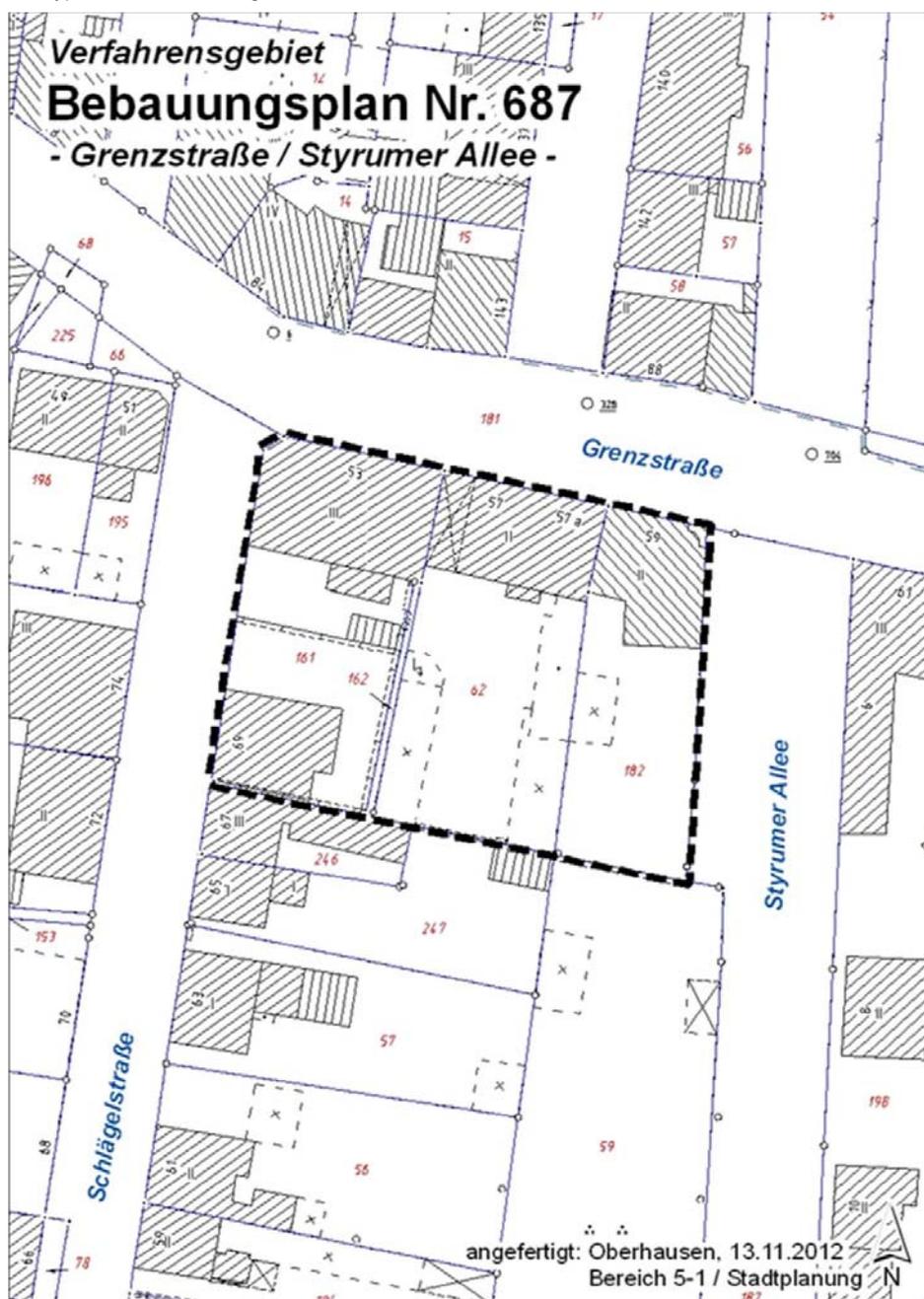
Aktueller Planungsanlass ist ein Baugesuch für eine Spielhallenerweiterung, die den vorhandenen Trading-Down-Tendenzen weiteren Vorschub gewähren würde.

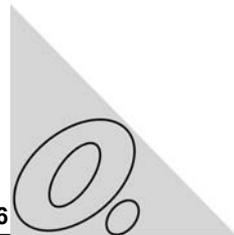
Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 687 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen oder verstärken, sollen ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigerem Investitionsbedarf

und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.





**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 688 - Friedrich-Karl-Straße / Christof-Schlingensief-Straße -**

I. Der Rat der Stadt hat am 04.02.2013 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 22.11.2012 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird im Westen durch die Friedrich-Karl-Straße, im Norden durch die Helmholtzstraße und im Osten durch die Christoph-Schlingensief-Straße abgegrenzt.

Es umfasst die Flurstücke 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 75, 79, 374, 497 und 498 in Gänze sowie den Teil des Flurstücks Nr. 418 (Friedrich-Karl-Straße), begrenzt von dessen nördlicher Grenze bis zur Geraden zwischen dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 61 und dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 38.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der folgenden Öffnungszeiten einsehen:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 688 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebietes an der Friedrich-Karl-Straße;
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an der Christoph-Schlingensief-Straße;
- Sicherung privater Freiflächen im Blockinnenbereich;
- Prüfung der Umsetzung der Planungsziele für das Hauptzentrum Alt-Oberhausen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Oberhausen;
- Ausschluss von Nutzungen mit schädlichen Auswirkungen wie bordellartige Betriebe, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und andere.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Der durch den Rat der Stadt am 04.02.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 688 - Friedrich-Karl-Straße / Christof-Schlingensief-Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 688 - Friedrich-Karl-Straße / Christof-Schlingensief-Straße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.02.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.04.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 688:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 688 - Friedrich-Karl-Straße / Christof-Schlingensief-Straße - wurde bereits am 15.02.2013 im Amtsblatt Nr. 03/2013 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht.

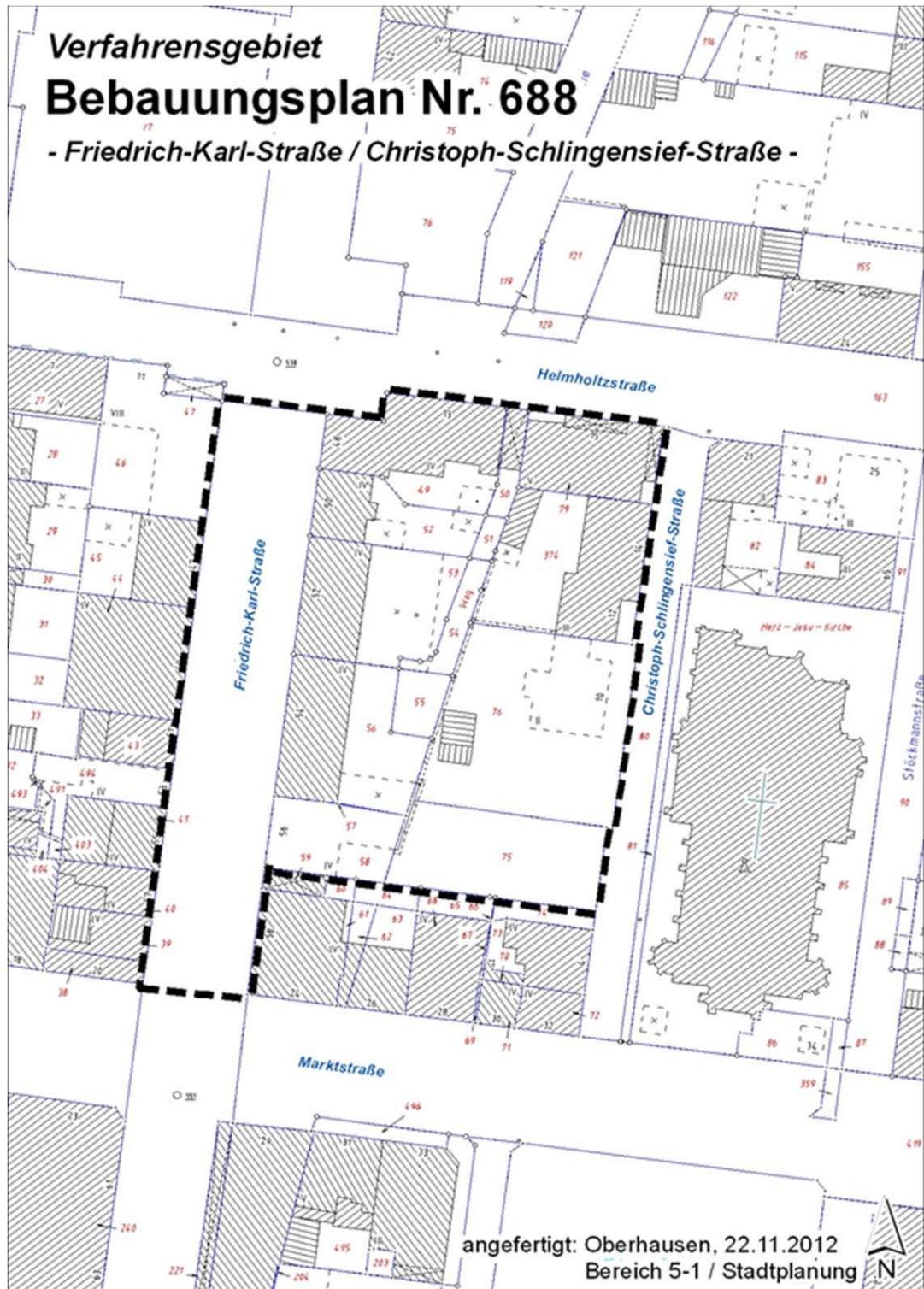
Planungsanlass ist ein geplantes Vorhaben für Wettannahmen (Friedrich-Karl-Straße 48), das den vorhandenen Trading-Down-Tendenzen weiteren Vorschub gewähren würde und im Zusammenhang mit der erfolgreichen Ansiedlung von innenstadtnahem altgerechten Wohnen zu Spannungen führen würde.

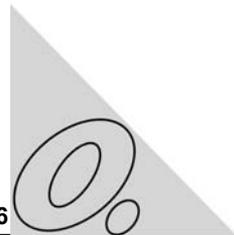
Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 688 wird eine verträgliche Nutzungsmischung angestrebt. Hierbei ist eine Abstufung der Nutzungen von der Marktstraße (Kerngebiet) in nördlicher Richtung hin zu gemischten Nutzungen und an der Christoph-Schlingensief-Straße hin zu einem Allgemeinen Wohngebiet vorgesehen. Nutzungen, die schädliche Auswirkungen aufweisen und/oder einen Trading-Down-Effekt auslösen oder verstärken, sollen ausgeschlossen werden.

Unter Trading-Down-Effekten wird die Entwertung einer Gebietsstruktur verstanden, die dann entsteht, wenn Betriebe mit typischerweise niedrigem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Rendite (wie z. B. Spielhallen und Rotlichtnutzungen) in Konkurrenz treten zu Betrieben mit höherem Investitionsbedarf und niedrigerer Rendite. Der Wettbewerb zwischen Konkurrenten mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Potenz führt tendenziell zu einer Erhöhung der Immobilienpreise und damit zu einer Verdrängung von Branchen oder Nutzungen mit schwächerer Finanzkraft. In gemischt genutzten Gebieten kann darüber hinaus eine vorhandene Wohnnutzung

verdrängt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.





**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 690 - Vestische Str. /  
Baumberger Weg -**

I. Der Rat der Stadt hat am 04.02.2013 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 04.12.2012 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Sterkrade Flur 19 und wird wie folgt umgrenzt:

Die südwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 628, 629, 998, 1168, 1124, 1229 und 1119; die süd- und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1119; die nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 1229; von dessen nördlichem Grenzpunkt ca. 5 Meter entlang dessen Flurstücksgrenze in südwestliche Richtung; in nordwestlicher Richtung bis zu einem Punkt auf der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1176 etwa 10 Meter von dessen südlichem Grenzpunkt in nordöstlicher Richtung gelegen; südöstlich entlang dessen Grenze; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 998; süd- und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 629 und die nordöstlichen und -westlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 628.

Das Plangebiet befindet sich in Sterkrade nördlich der Vestischen Straße, zwischen Tonderner Straße und Odenwaldstraße. Es umfasst somit den südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans 339 A - Vestische Straße / Odenwaldstraße - (Hausnummern 198 bis 214 an der Vestischen Straße; vgl. Plan in der Anlage).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umrangsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der folgenden Öffnungszeiten einsehen:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Mit dem Bebauungsplan Nr. 690 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung eines Mischgebiets;
- Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten im Bezug auf den Einzelhandel;
- Prüfung der Zulässigkeit von Ansiedlungen von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderen gewerblichen Nutzungen;
- Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Ge-

setzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**II. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

Der durch den Rat der Stadt am 04.02.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 04.02.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 04.04.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 690:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 690 - Vestische Straße / Baumberger Weg - wurde bereits am 15.02.2013 im Amtsblatt Nr. 3/2013 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht.

Das Plangebiet entlang der Vestischen Straße ist durch gewerbliche Nutzungen und durch Wohnnutzungen gekennzeichnet. Auffällig ist der erhebliche Leerstand der gewerblich genutzten Flächen.

Für das Verfahrensgebiet besteht zurzeit der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 339 A - Vestische Straße / Odenwaldstraße -, so dass mögliche Bauvorhaben derzeit auf dieser Grundlage zu beurteilen sind. Der Bebauungsplan setzt im hier zu betrachtenden Bereich eine Mischgebietsnutzung (MI) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 1,0 fest. Parallel zur Vestischen Straße ist innerhalb der festgesetzten Baugrenzen eine maximal 3-geschossige, im rückwärtigen Bereich eine 1-geschossige Bauweise zulässig. Textliche Festsetzungen zur Nutzungssteuerung innerhalb des Mischgebiets wurden nicht getroffen.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen gewerblichen Leerstände sowie der städtebaulichen Zielsetzung, diesen Bereich zukünftig verstärkt in Richtung einer Wohnnutzung zu entwickeln, wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 660 - Vestische Straße / Baumberger Weg - (Bekanntmachung dieses Beschlusses am 15.02.2011 im Amtsblatt Nr. 4/2011 der Stadt Oberhausen) beschlossen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob

Einzelhandelsansiedlungen verträglich mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Oberhausen realisiert werden können. Ferner sollten Fragen der Verträglichkeit von möglichen Ansiedlungen von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderen gewerblichen Nutzungen sowie von Werbeanlagen geprüft werden.

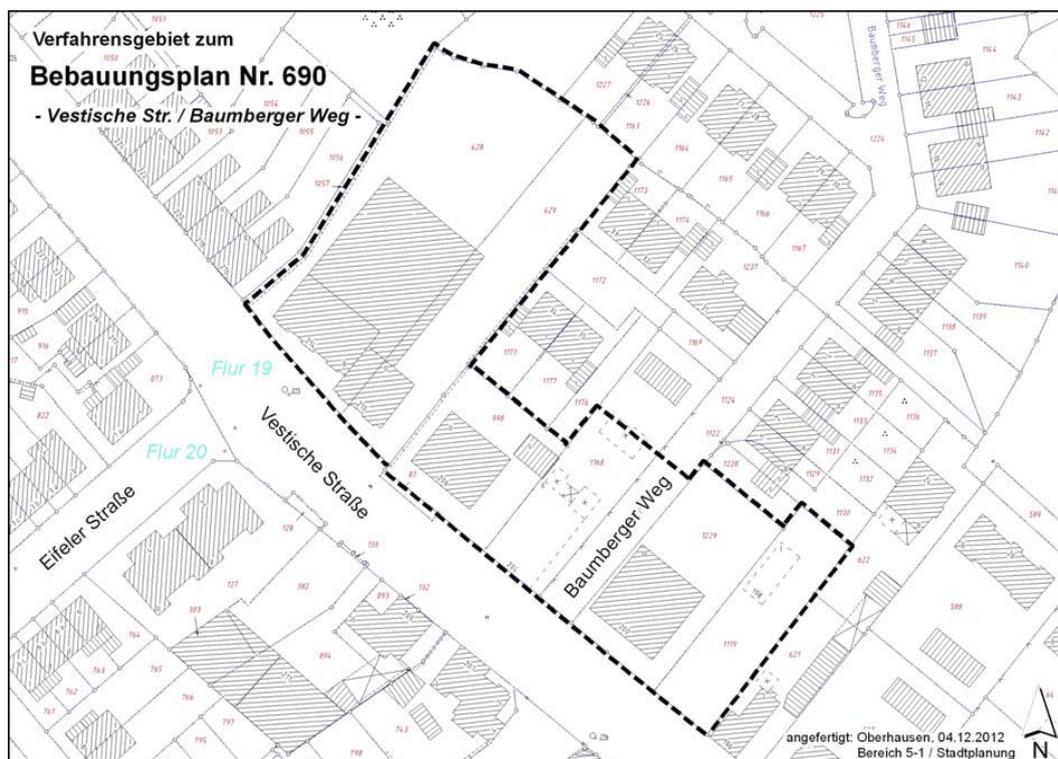
Nach Gesprächen mit dem Haupteigentümer ist die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht mehr zu realisieren. Der Eigentümer ist an einer wohnbaulichen Entwicklung im Bereich seiner zurzeit leerstehenden Immobilie nicht interessiert und bevorzugt eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Einzelhandelsnutzung.

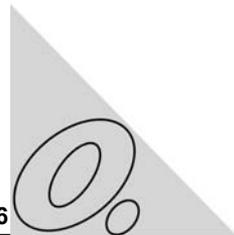
Daher kann das ursprüngliche Hauptplanungsziel (Festsetzung eines Wohngebiets) für diesen Bebauungsplan nicht weiterverfolgt werden. Der Aufstellungsbeschluss

vom 07.02.2011 (Drucksache Nr. B/15/1086-01) ist deshalb aufzuheben.

Aus diesem Grunde war ein erneuter Aufstellungsbeschluss für diesen Bereich notwendig. Da die Entwicklung eines Wohngebiets nicht mehr zu realisieren ist, sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 339 A enthaltenen Festsetzungen (s. o.) aufgenommen werden und um entsprechende Aussagen zur Ansiedlung von Einzelhandel sowie der Verträglichkeit von möglichen Ansiedlungen von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und anderen gewerblichen Nutzungen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen ergänzt werden.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.





**Ausschreibungen**

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, schreibt hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**  
 Verkehrsrechner Umzug

**Leistung:**  
 ca. 1.000 m<sup>2</sup> Pflaster und Platten aufnehmen und lagern  
 ca. 1.000 m<sup>2</sup> Pflaster und Platten verlegen  
 ca. 1.500 m Kabelgraben 40/80 herstellen  
 ca. 2.200 m<sup>2</sup> Kabelschutzrohre liefern und verlegen  
 ca. 4 Stck Fertigteilfundament liefern und einbauen  
 ca. 11 Stck Abzweigkasten 65/40/80 liefern und einbauen  
 ca. 700 m<sup>2</sup> Tragschicht RC 0/45 liefern und einbauen

**Bauzeit:**  
 Anfang 25. KW 2016 - Ende 36. KW 2016

**Zuschlagsfrist:**  
 10.06.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 15.04.2016 bis 29.04.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**  
 Verkehrsrechner Umzug

Stadtparkasse Oberhausen  
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,  
 Swift-BIC: WELADED10BH  
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**  
 33,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**  
 Herr Bialas  
 WBO GmbH, Kanäle und Straßen  
 Tel. 0208 8578-364

**Die Angebote sind zu richten an die**  
 Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 12.05.2016, um 10:00 Uhr  
 Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**  
 Ausbau Holtstegstraße von Grasshofstraße bis Stadtgrenze Dinslaken

**Leistung:**  
 ca. 1.500 m<sup>2</sup> Fahrbahndecke aufnehmen  
 ca. 1.500 m<sup>2</sup> Schottertragschicht aufnehmen  
 ca. 160 m<sup>2</sup> Befestigung aus Pflaster und Platten aufnehmen  
 ca. 1.500 m<sup>3</sup> Boden lösen und abfahren  
 ca. 600 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht liefern und einbauen  
 ca. 3.250 m<sup>2</sup> Schottertragschichten liefern und einbauen  
 ca. 1.400 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht liefern und einbauen  
 ca. 1.400 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt liefern und einbauen  
 ca. 2.100 m<sup>2</sup> Pflaster liefern und einbauen  
 ca. 550 m Bordsteine liefern und einbauen  
 ca. 320 m Tiefbordsteine liefern und einbauen  
 ca. 1.100 m Rinnenbahn liefern und einbauen  
 ca. 5 Stk. Straßeneinläufe erneuern

**Bauzeit:**  
 Anfang 24. KW 2016 - Ende 36. KW 2016

**Zuschlagsfrist:**  
 03.06.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 18.04.2016 bis 29.04.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**  
 Ausbau Holtstegstraße von Grasshofstraße bis Stadtgrenze Dinslaken

Stadtparkasse Oberhausen  
 IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,  
 Swift-BIC: WELADED10BH  
 Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**  
 45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist

auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Bialas  
WBO GmbH, Kanäle und Straßen  
Tel. 0208 8578-364

**Die Angebote sind zu richten an die**

Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 04.05.2016, um 10:00 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Fachbereich 5-6-40, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:**

**Maßnahme:**

Ausbau B - Plan 457 Egelbusch von Dorstener Straße bis Ende

**Leistung:**

- ca. 1.500 m<sup>2</sup> Bituminöse Baustraße aufnehmen
- ca. 100 m<sup>3</sup> Boden laden und abfahren
- ca. 50 m<sup>3</sup> Schottertragschicht aufnehmen und abfahren
- ca. 100 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht aufnehmen und wiedereinbauen
- ca. 500 t Schottertragschicht (Basalt) liefern und einbauen
- ca. 1.700 m<sup>2</sup> Betonsteinpflaster liefern und einbauen
- ca. 460 m Bordsteine liefern und einbauen
- ca. 240 m 3-zeilige Rinne liefern und einbauen
- ca. 80 m<sup>3</sup> Oberboden liefern und einbauen
- ca. 8 Stück Straßeneinlauf mit Anschlussleitung erneuern
- ca. 12 Stück Schachtabdeckungen regulieren

**Bauzeit:**

Anfang 28. KW 2016 - Ende 44. KW 2016

**Zuschlagsfrist:**

03.06.2016

Die Angebotsunterlagen können ab 18.04.2016 bis 28.04.2016 nur schriftlich bei der ausschreibenden o. g. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden.

**Maßnahme:**

Ausbau B - Plan 457 Egelbusch von Dorstener Straße bis Ende

Stadtparkasse Oberhausen

IBAN: DE67 3655 0000 0000 1732 60,

Swift-BIC: WELADED10BH

Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

**Kostenbeitrag:**

45,00 € Bruttobetrag einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Portokosten

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

**Auskünfte erteilt:**

Herr Barmscheidt  
WBO GmbH, Kanäle und Straßen  
Tel. 0208 8578-370

Die Angebote sind zu richten an die Submissionsstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Kanäle und Straßen, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Erdgeschoss rechts, Zimmer 011.

Eröffnungstermin am 04.05.2016, um 11:00 Uhr  
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 14 / 1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

**Bekanntmachung gem. § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VOL/A**

**Öffentliche Ausschreibung:**

Lieferung von zwei Kommandowagen (Kdow) für Bereich 6-1/Feuerwehr

**a) Ausschreibende Stelle**

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Zentraleinkauf  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen  
Frau Elsing  
Tel.: 0208 594-7220  
Fax: 0208 594-7229

**Submissionsstelle:**

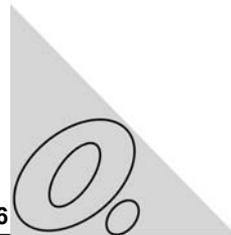
Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der Submissionsstelle:

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH  
Technische Verwaltung / Submissionen,  
Herr Cvetreznik / Herr Klaßen,  
Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen

einzureichen.

**b) Gewähltes Vergabeverfahren**

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A



**c) Art und Umfang der Leistung**

Lieferung von zwei Kommandowagen (Kdow) gem. DIN 14502 und DIN 14507

**d) Aufteilung nach Losen**

Nein

**e) Ausführungszeitraum**

Es gilt für den Auftrag der verbindliche Liefertermin gemäß Angebot

**f) Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen

**g) Anforderung der Verdingungsunterlagen**

Die Angebotsunterlagen können ab 15.04.2016 bis 29.04.2016 bei der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Technische Verwaltung, Herr Cvetreznik / Herr Klaßen, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

**h) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**

Die Angebote sind bis 17.05.2016, 14:00 Uhr einzureichen.

**i) Liefer- und Zahlungsbedingungen**

Es gelten die Ausführungs- und Zahlungsbedingungen gemäß der Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Bereiches 6-1/Feuerwehr der Stadt Oberhausen.

**j) Vorzulegende Unterlagen**

Dem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Angebotsschreiben sind folgende Angaben/Unterlagen beizufügen:

**Eigenerklärungen:**

- dass Sie den Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen sind,
- dass Sie wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden sind und auch im Übrigen keine schwere Verfehlung begangen haben, die Ihre Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- dass Sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen sowie ferner, dass
- über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren nicht eröffnet wurde, die Eröffnung nicht beantragt worden ist und nicht ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
- dass sich Ihr Unternehmen nicht in Liquidation befindet,
- dass die unter §§ 6 EG Abs. 4 sowie Abs. 6 Buchst. c und Buchst. e VOL/A genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen,
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Abs.1 TVgG NRW nicht vorliegen,
- dass Sie bei der Ausführung des Auftrags gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 TVgG-NRW das geltende Gleichbehandlungsrecht beachten.

**Außerdem folgende Unterlagen:**

- Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärungen zur Berücksichtigung des TVgG-NRW (Vordrucke liegen den Verdingungsunterlagen bei),
- Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs-/Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten).

**Angebotsbestandteile/-bedingungen:**

- das Leistungsverzeichnis Fahrgestell sowie die auf Bewerberfragen erteilten Antworten der Vergabestelle,
- die Besonderen Vertragsbedingungen,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003,
- die anerkannten Regeln der Technik wie z. B. die DIN-Normen (die sog. Gelbdrucke sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind), TÜV-Richtlinien u. ä., Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln,
- der Bewerber hat einen Kundendienst- bzw. Service-Standort für qualifizierte Wartungs- und Umbauarbeiten, Fehlerdiagnosen und Reparaturen von Auf- und Einbauten der ausgeschriebenen Fahrzeuge nachzuweisen. Dies kann der Standort des Herstellers oder eine von ihm vertraglich beauftragtes Unternehmen an einem anderen Standort sein,
- die Angaben sind mit dem Angebot abzuliefern.

**Nachweis der Eignung:**

- Firmenprofil/Unternehmensdarstellung,
- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S.d. § 6 EG Abs. 4 und Abs. 6 VOL/A (in Angebotsvordruck enthalten),
- Der Auftraggeber behält sich vor, bei Zweifeln an der Richtigkeit der geforderten Eigenerklärung Fremdbescheinigungen über das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe nachzufordern,
- Angabe des Gesamtumsatzes in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, getrennt nach Jahren,
- Referenzen,
- Dem Angebot sind durch den Bewerber Referenzen mit folgenden Anforderungen beizufügen:
- Der Bieter muss mindestens 3 verschiedene in der Bundesrepublik Deutschland ansässige aktiv tätige Auftraggeber (z. B. Feuerwehren) benennen, für die er bereits dem ausgeschriebenen Typ vergleichbare Fahrzeuge in letzten 5 Kalenderjahren gefertigt und geliefert hat,
- Qualitätsmanagementsystem  
Nachweis über die Zertifizierung des Bieters über ein Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001,
- Ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärungen nach dem TVgG,
- Benennung eines zertifizierten Fachunternehmens für die Behebung von Störungs-/Schadensfällen während der Gewährleistungsfrist (Abfrage in Angebotsvordruck enthalten). Auf gesondertes Verlangen ist außerdem innerhalb von 4 Kalendertagen ab Anforderung eine Verpflichtungserklärung des benannten Fachunternehmers vorzulegen, dass er die Behebung von Störungs-/Schadensfällen übernimmt.

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Online-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 16,-- Euro, Post-Abonnement zum Jahresbezugs- preis von 28,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	<b>K 2671</b>  Postvertriebsstück  - Entgelt bezahlt -  DPAG	
--	--	--

**k) Form der einzureichenden Angebote**

Die Angebote sind schriftlich in Papierform einzureichen und in deutscher Sprache abzufassen.

**l) Zuschlags- Bindefrist**

Der Zuschlag wird bis zum 30.06.2016 erfolgen.

**m) Zuschlagskriterium**

- Preis 80 %
- Service / Kundendienst 12,5 %
- Aufbau 7,5 %

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix (liegt den Verdingungsunterlagen bei).

**n) Ort der Leistungserbringung**

Stadt Oberhausen, Bereich 6-1/Feuerwehr,  
Brücktorstraße 30, 46047 Oberhausen

**o) Besondere Hinweise:**

Die Ausschreibung und Beauftragung der Leistung erfolgt im Namen und für Rechnung Stadt Oberhausen.

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen können sich Bewerber/Bieter an die Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, E-Mail: vergabekammer@brd.nrw.de, Telefon: +49 211 04753131 Fax: +49 211 04753989 wenden.

Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, soweit ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht fristgerecht gegenüber dem Auftraggeber gerügt wurde oder mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind, vgl. hierzu im Einzelnen § 107 Abs. 3 GWB. Als unverzüglich i.S.d. § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB sieht der Auftraggeber eine Rüge an, die innerhalb von 5 Kalendertagen ab Kenntnis des vermeintlichen Vergabeverstoßes erfolgt.